

§ 21 Allg GAG

Allg GAG - Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Den Erhebungen können, wo dies zweckmäßig erscheint, zwei von der Gemeindevorsteherung gewählte, der Ortsverhältnisse kundige Personen als Vertrauenspersonen beigezogen werden.

In Kraft seit 07.04.1930 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at